

# INNOVATIV STARK SOZIAL

für eine gerechte Arbeitswelt

**PRO-GE**  
DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

## Geschäftsordnung

**2. GEWERKSCHAFTSTAG DER PRO-GE**

25. bis 27. November 2013

[www.proge.at](http://www.proge.at)





## **§ 1. Name, Wirkungsbereich und Sitz der Gewerkschaft**

Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft PRO-GE“ nachfolgend "Gewerkschaft" genannt, und ist den Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes entsprechend ein Organ des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Sie hat ihren Sitz in Wien, und übt ihre Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich aus.

Sie ist als die Produktionsgewerkschaft, die Interessenvertretung aller ArbeitnehmerInnen (ArbeiterInnen, ArbeiterInnen im Angestelltenverhältnis und Lehrlinge) und der in den Ruhestand getretenen Mitglieder in Industrie und Gewerbe der Branchen Metall, Bergbau, Energieversorgung, Chemie, Papier, Glas, Mineralöl, Textil, Bekleidung, Leder, Nahrung, Genuss, Arbeitskräfteüberlassung, Abfall- und Abwasserwirtschaft sowie in der Land- und Forstwirtschaft und in verwandten Betrieben.

Darüber hinaus können Arbeitslose, die bereits unselbstständig erwerbstätig waren, Arbeitslose, die noch keiner unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen konnten, jugendliche SchülerInnen und Studierende, die die Absicht haben, unselbstständig erwerbstätig zu werden, und sonstige Berufsgruppen, soweit sie von ihrer Tätigkeit her mit den unselbstständig Erwerbstätigen vergleichbar sind, als Mitglieder aufgenommen werden.

## **§ 2. Aufgaben der Gewerkschaft**

- (1) Aufgrund der Statuten und der Geschäftsordnung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes hat die Gewerkschaft die Verpflichtung, den vom ÖGB angestrebten Zweck und die ihm zukommenden Aufgaben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu erfüllen und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen.
- (2) Sie hat dabei auf die allgemeinen gewerkschaftlichen Interessen Rücksicht zu nehmen und Angelegenheiten, die über den Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches hinausgehen, im Einvernehmen mit dem ÖGB und seinen Organen durchzuführen beziehungsweise an ihn abzutreten.
- (3) Die Gewerkschaft ist berufen und verpflichtet:
  - an der steten sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Weiterentwicklung Österreichs,
  - an der Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität,
  - an der Bekämpfung des Faschismus, jeder Reaktion und aller totalitären Bestrebungen,
  - und an der Sicherung des Weltfriedens mitzuwirken sowie
  - zum unentwegten Kampf zur Hebung des Lebensstandards der ArbeitnehmerInnen
  - und zum Einsatz für Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern.
- (4) Die Gewerkschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Informationen über die Entwicklung in Wirtschaft und Gesellschaft, besonders in der Arbeitswelt laufend erheben, sammeln und verwerten, die Entwicklung analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen beziehungsweise Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der ArbeitnehmerInnen ableiten;
  - die Führung der gewerkschaftlichen Aktionen zur Herbeiführung günstiger Arbeitsbedingungen;
  - die Mitwirkung an der Erschließung und Sicherung von Arbeitsmöglichkeiten;

- die Initiierung sowie die Mitwirkung an der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, insbesondere wirtschaftlicher, sozial-, familien- und umweltpolitischer Art;
- die Verfassung von Petitionen und Eingaben aller Art an die gesetzgebenden Körperschaften, Ämter und Behörden, einschließlich jener der EU;
- die Vereinbarung von Einzel-, Betriebs- und Kollektivverträgen mit den ArbeitgeberInnen oder ihren Vertretungen sowie die Führung von Verhandlungen in Streitfällen aus dem Arbeitsverhältnis;
- Mindestlohntarife und Erklärung von Kollektivverträgen zu Satzungen beantragen;
- die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Interessenvertretungen;
- die Förderung und Wahrung der Demokratie und Mitbestimmung in der Wirtschaft durch den Einfluss der Gewerkschaft, der BetriebsrätInnen, der JugendvertrauensrätInnen und anderer, von den ArbeitnehmerInnen in den Betrieben gewählter Organe (z.B. BehindertenvertreterInnen) auf die Führung der Betriebe, Unternehmen, Konzerne und wirtschaftlichen Institutionen, auch über die Staatsgrenzen hinweg;
- die Wahrung, Verbesserung und den Ausbau des gesamten ArbeitnehmerInnenschutzes, einschließlich der für Frauen, Lehrlinge und Jugendliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Unterstützung der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie die Mitwirkung an der Schulung und Ausbildung von Sicherheitsvertrauenspersonen;
- die Erhebung, Sammlung, Verwertung und Veröffentlichung statistischen Materials;
- die Herausgabe von Publikationen, Plakaten, Filmen, Druckschriften und anderen elektronischen Medien allgemeiner Art, insbesondere auf volkswirtschaftlichem, sozialem und arbeitsrechtlichem Gebiet;
- die Schaffung von Bildungseinrichtungen;
- die Mitwirkung und Vertretung in Kuratorien und öffentlichen Lehranstalten sowie die Förderung von Einrichtungen, die im Interesse der beruflichen Aus- und Weiterbildung liegen;
- die Abhaltung von Fachkursen, Vorträgen über wissenschaftliche, volkswirtschaftliche, soziale und andere Themen sowie die Förderung von Studien und Projekten in diesem Zusammenhang;
- die Errichtung von Betriebsbibliotheken;
- die Schulung der Vertrauenspersonen, BetriebsrätInnen, JugendvertrauensrätInnen und FunktionärInnen jeder Art, wobei auf die Motivation und die Teilnahme von Frauen durch spezielle Maßnahmen besonderes Augenmerk zu legen ist;
- die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen öffentlicher und geschlossener Art, die so anzulegen sind, dass auch KollegInnen mit Betreuungspflichten daran teilnehmen können;
- die Ausbildung und Information von Gewerkschaftsmitgliedern in allen Gewerkschaftsfragen und -angelegenheiten wobei Jugendliche und Frauen besonders motiviert werden sollen;
- die Unterstützung der Teilnahme von Mitgliedern an Aus- und Weiterbildungsprogrammen der Europäischen Union;

- die Mitwirkung an der Freizeitgestaltung, insbesondere durch die Schaffung und Führung der hierzu notwendigen Einrichtungen und Erholungshäuser für Mitglieder und deren Angehörige und die Durchführung von Freizeitveranstaltungen;
  - die Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in allen aus dem Arbeitsverhältnis und aus der Zugehörigkeit zum Österreichischen Gewerkschaftsbund entspringenden oder die soziale Sicherheit des Mitgliedes betreffenden Streitfällen und die Vertretung vor den Gerichten, sonstigen Behörden, Sozialversicherungsträgern und Schlichtungsstellen gemäß dem Rechtsschutzregulativ des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
  - die Unterstützung der Mitglieder im Falle einer unverschuldeten Erwerbsunfähigkeit sowie in anderen Fällen auf Grund der Unterstützungsordnung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, jedoch ohne Rechtsanspruch;
  - Einflussnahme auf die Entwicklung der Sozialversicherungseinrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
  - die Nominierung von VertreterInnen in öffentliche Körperschaften sowie die Mitwirkung bei Wahlen in sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Einrichtungen durch Aufstellung von KandidatInnenlisten und dergleichen;
  - die Pflege der Beziehungen  
zur industriAll global union,  
zur industriAll european trade union,  
zur Internationalen Union der Lebensmittel-, Landwirtschafts-, Hotel-, Restaurant-, Café- und Genussmittelarbeiter-Gewerkschaften (IUL),  
zur Europäischen Föderation der Gewerkschaften des Lebens-, Genussmittel-, Landwirtschafts- und Tourismussektors und verwandter Branchen (EFFAT),  
zu den internationalen Berufssekretariaten und den Gewerkschaften anderer Länder;
  - die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften anderer Staaten im Rahmen von Programmen der Europäischen Union.
- (5) Im Besonderen obliegt der Gewerkschaft in ihrem Wirkungsbereich:
- die Werbung von neuen Mitgliedern, die Durchführung von Werbeaktionen und sonstiger Werbeaktivitäten;
  - die Entscheidung über die Aufnahme und die Durchführung der Aufnahme neuer Mitglieder;
  - die Führung der Mitgliederverzeichnisse;
  - die Einhebung der Mitgliedsbeiträge für den ÖGB und die Abfuhr der Beiträge an den ÖGB unter Einhaltung des vom ÖGB jeweils festgesetzten Aufteilungsschlüssels;
  - die Einhebung der vom ÖGB beschlossenen und vom Bundesvorstand des ÖGB genehmigten Zusatzbeiträge;
  - der Verkehr mit Behörden, Ämtern und sonstigen in Betracht kommenden Institutionen in Fragen der gewerkschaftszugehörigen Berufsgruppen;

- die selbstständige Verwaltung der anteilmäßig auf die Gewerkschaft entfallenden Beitrags- und Vermögenseinnahmen sowie Vermögenswerte nach den allgemeinen Richtlinien des Vereinsrechtes;
  - die Mitwirkung bei der Errichtung und die Koordination der Tätigkeit der nach § 58 des Arbeiterkammergesetzes zu bildenden Fachausschüsse;
  - die Mitarbeit bei den Betriebsratswahlen, den Jugendvertrauensratswahlen und der Betriebsarbeit im Sinne der Arbeitsverfassung sowie die organisatorische Zusammenfassung der Mitglieder, von BetriebsrätInnen, JugendvertrauensrätInnen und der Vertrauenspersonen.
- (6) Die Gewerkschaft kann zum Zwecke der effizienteren und intensiveren Interessenvertretung und Betreuung von Mitgliedern, FunktionärInnen und besonderer Berufsgruppen, die auch in den Wirkungsbereich anderer Gewerkschaften des Österreichischen Gewerkschaftsbundes fallen, Kooperationen der verschiedensten Art mit den zuständigen Gewerkschaften eingehen. Die Gewerkschaft kann auch Arbeitsgemeinschaften initiieren, vorbereiten und deren Beschluss durch den Bundesvorstand des ÖGB beantragen.

### § 3. Organe der Gewerkschaft

Die Organe der Gewerkschaft auf Bundesebene sind:

- a) der Gewerkschaftstag,
- b) der Bundesvorstand,
- c) das Bundespräsidium,
- d) die Bundeskontrollkommission,
- e) die Bundesbranchenausschüsse,
- f) der Bundesfrauenvorstand,
- g) der Bundesjugendvorstand,
- h) der BundespensionistInnenausschuss,
- i) die Schiedskommission,

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den genannten Organen ist die Mitgliedschaft zur PRO-GE.

Der Frauenanteil in allen Organen der PRO-GE, muss verpflichtend mindestens der weiblichen Mitgliederzahl entsprechen, wobei mindestens eine Vertreterin vom jeweils zuständigen Gremium der Frauenabteilung zu nominieren ist.

Sofern aufgrund der Delegierungen einzelner Landes-, Bezirks- und Regionalorganisationen der Frauenanteil nicht erfüllt wird, entscheidet das jeweilige Frauengremium der delegierenden Organisationsteile über diese Plätze, sonst bleiben diese Plätze frei.

Sollte ein/e FunktionärIn innerhalb der Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand eintreten, so endet das Mandat sechs Monate nach Antritt der Pension bzw. des Ruhestandes. Dies gilt nicht für die VertreterInnen der PensionistInnenabteilung. Mitglieder der Kontrollorgane können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

#### **§ 4. Der Gewerkschaftstag**

Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der Gewerkschaft, seine Beschlüsse sind für alle weiteren Organe und die Mitglieder bindend.

#### **§ 4a. Zusammensetzung des Gewerkschaftstages**

- (1) Stimmberechtigte Delegierte sind:
  - a) die Delegierten der Landesorganisationen,
  - b) die vom Bundesvorstand gewählten Delegierten
  - c) die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 5a. Absatz 1.
- (2) Beratende Delegierte sind:
  - a) die Mitglieder der Bundeskontrollkommission,
  - b) der/die Leitende RedakteurIn der Mitgliederzeitschrift
  - c) die vom Bundesvorstand nominierten SekretärInnen.
- (3) Gastdelegierte können zusätzlich zu den Delegierten gemäß Abs. 1 und 2 von den Landesorganisationen und vom Bundesvorstand nominiert werden.
- (4) Zum Gewerkschaftstag kann jedes Mitglied delegiert werden, das mindestens sechs Monate der Gewerkschaft angehört und mit seinen Beiträgen nicht länger als drei Monate schuldhaft im Rückstand ist.
- (5) Die Landesorganisationen entsenden nach folgendem Schlüssel die stimmberechtigten Delegierten gemäß Abs. 1 lit. a:
  - bis zu 30.000 Mitglieder in einem Bundesland auf je 600 Mitglieder eine/ein Delegierte/r,
  - über 30.000 Mitglieder auf je 700 Mitglieder eine/ein Delegierte/r.Für Teile einer Schlüsselzahl (600, 700) ist dann eine/ein Delegierte/r zu entsenden, wenn diese Teile größer als die Hälfte sind.

Die so ermittelte Delegiertenzahl ist gemäß dem zahlenmäßigen Verhältnis der

  - a) Mitglieder in Betrieben mit gewählten BetriebsrätInnen und einer Organisationsdichte von mehr als 50 Prozent zu den
  - b) sonstigen aktiven Mitgliedern und den
  - c) PensionistInnenjedes Bundeslandes aufzuteilen, wobei jede dieser drei Gruppen durch mindestens eine/einen Delegierte/n vertreten sein soll.
- (6) Als Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Delegierten und die Aufteilung gemäß Abs. 5 lit. a, b und c gilt der am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesene Mitgliederstand.
- (7) Wahl der stimmberechtigten Delegierten der Landesorganisationen.
  - a) Die stimmberechtigten Delegierten, die sich aus der Anzahl der Mitglieder in Betrieben mit gewählten BetriebsrätInnen gemäß Abs. 5 lit. a ergeben, werden vom Landesvorstand gewählt. Der Vorschlag hat die Mitgliederanzahl der Ortsgruppen und Bezirks-/Regionalorganisationen sowie der weiblichen und jugendlichen Mitglieder grundsätzlich zu berücksichtigen;

- b) die stimmberechtigten Delegierten, die sich aus der Anzahl
- der sonstigen aktiven Mitglieder gemäß Abs. 5 lit. b und
  - der Anzahl der PensionistInnen gemäß Abs. 5 lit. c
- ergeben, werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 28 Abs. 8 auf Vorschlag des einberufenden Organes gewählt.
- c) Im Falle eines außerordentlichen Gewerkschaftstages sind alle Delegierten vom Landesvorstand über Vorschlag des Landespräsidiums zu wählen.
- (8) Unabhängig von der Anzahl der Delegierten, die sich nach Abs. 5 und 6 ergibt, ist der Bundesvorstand ermächtigt, für zentrale Notwendigkeiten fünfzig stimmberechtigte Delegierte gemäß Abs. 1 lit. b zum Gewerkschaftstag zu wählen.
- (9) Die Anzahl der Gastdelegierten gemäß Abs. 3 ist vom Bundesvorstand zu beschließen.

#### **§ 4b. Aufgaben des Gewerkschaftstages**

Die Aufgaben des Gewerkschaftstages sind:

- a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages;
- b) die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung der Gewerkschaft;
- c) die Entgegennahme der vom Bundesvorstand, der Bundeskontrollkommission und gegebenenfalls von der Schiedskommission dem Gewerkschaftstag vorzulegenden Berichte;
- d) die Entlastung des Bundesvorstandes;
- e) die Beschlussfassung über die an den Gewerkschaftstag gestellten Anträge;
- f) die Beschlussfassung über alle sonstigen die Gewerkschaft betreffenden Angelegenheiten;
- g) die Wahl
  - des/der Bundesvorsitzenden und der stellvertretenden Bundesvorsitzenden wobei eine der stellvertretenden Bundesvorsitzenden eine Frau sein muss
  - der Mitglieder des Bundesvorstandes und der Ersatzmitglieder (siehe § 5a),
  - der Mitglieder der Bundeskontrollkommission und der Ersatzmitglieder (siehe § 7),
  - der Mitglieder der Schiedskommission und der Ersatzmitglieder (siehe § 29).

#### **§ 4c. Durchführung des Gewerkschaftstages**

- (1) Der Gewerkschaftstag findet spätestens alle fünf Jahre statt. Er ist vom Bundesvorstand drei Monate vor Beginn einzuberufen. Die Einberufung ist in der Mitgliederzeitschrift zu veröffentlichen.
- (2) Der Bundesvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages – unter Berücksichtigung einer entsprechenden Einberufungsfrist – beschließen. Dem außerordentlichen Gewerkschaftstag kommen die gleichen Kompetenzen zu wie dem ordentlichen.
- (3) Der Gewerkschaftstag gibt sich bei Beachtung dieser Geschäftsordnung seine Geschäftsordnung selbst.



- (4) Die Leitung des Gewerkschaftstages obliegt dem vom Gewerkschaftstag gewählten Tagungspräsidium.
- (5) Anträge können von
  - a) den Ortsgruppenvorständen,
  - b) den Bezirks-/Regionalvorständen,
  - c) den Landesvorständen,
  - d) den Landesbranchenausschüssen,
  - e) dem Bundesfrauenvorstand,
  - f) dem Bundesjugendvorstand,
  - g) dem BundespensionistInnenausschuss,
  - h) den Bundesbranchenausschüssen,
  - i) dem Bundesvorstandan den Gewerkschaftstag eingebracht werden.
- (6) Die Anträge sind spätestens zwei Monate vor dem Gewerkschaftstag an das Bundessekretariat einzusenden. Der Bundesvorstand hat seine Anträge in der Regel drei Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages in der Mitgliederzeitschrift zu veröffentlichen.
- (7) Während des Gewerkschaftstages können Anträge nur eingebracht und zur Behandlung zugelassen werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (8) Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Für einen Beschluss, der die Auflösung der Gewerkschaft oder den Zusammenschluss mit anderen Gewerkschaften betrifft, ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- (9) Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung der Gewerkschaft, über die Auflösung der Gewerkschaft oder den Zusammenschluss mit anderen Gewerkschaften und über die Einbringung und Zulassung von Anträgen während des Gewerkschaftstages, müssen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (10) Alle anderen Beschlüsse fasst der Gewerkschaftstag mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Alle Wahlen hat der Gewerkschaftstag nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen durchzuführen. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (12) Alle anderen Beschlussfassungen und Abstimmungen werden durch ein Zeichen mit der Delegiertenkarte durchgeführt. Der Gewerkschaftstag kann auch eine geheime oder namentliche Abstimmung beschließen.
- (13) Erscheint durch die Annahme oder Ablehnung eines Antrages das Interesse der Gewerkschaft gefährdet, so hat über diesen Antrag der Bundesvorstand binnen acht Wochen eine Urabstimmung durchzuführen. In diesem Fall obliegt es den Landesvorständen, die vom Bundesvorstand formulierte Frage den Mitgliedern vorzulegen und das Ergebnis der Abstimmung dem Bundesvorstand unter gleichzeitiger Einsendung der Stimmzettel bekannt zu geben. In der Urabstimmung gilt jener Antrag als angenommen, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. An der Urabstimmung können nur jene Mitglieder teilnehmen, die mit der Beitragszahlung nicht länger als drei Monate schuldhaft im Rückstand sind. Das Abstimmungsergebnis ist in der Mitgliederzeitschrift zu veröffentlichen.

- (14) Über die Durchführung des Gewerkschaftstages wird ein Beschlussprotokoll abgefasst und allen Delegierten übermittelt.

## § 5. Der Bundesvorstand

### § 5a. Zusammensetzung des Bundesvorstandes

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
- der/die Bundesvorsitzende und die stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
  - die BundessekretärInnen und stellvertretenden BundessekretärInnen,
  - die VertreterInnen der Landesorganisationen,
  - a. die acht Vertreterinnen der Frauenabteilung,  
b. die Bundesfrauensekretärin,
  - a. ein/eine VertreterIn der Jugendabteilung,  
b. der/die Bundesjugendvorsitzende, der/die BundesjugendsekretärIn,
  - die zwei VertreterInnen der PensionistInnenabteilung,
  - die VertreterInnen der Bundesbranchenausschüsse
  - die vom Bundespräsidium vorgeschlagenen zwanzig Mitglieder,
  - die Mitglieder der Schiedskommission.
- (2) Beratende Mitglieder sind:
- die LandessekretärInnen,
  - die Mitglieder der Bundeskontrollkommission,
  - der/die Leitende RedakteurIn der Mitgliederzeitschrift,
  - die vom Bundesvorstand zugezogenen SekretärInnen und Angestellten.
- (3) Die VertreterInnen der Landesorganisationen werden nach folgendem Schlüssel vorgeschlagen und vom Gewerkschaftstag gewählt:
- bis zu 9.000 Mitglieder je Bundesland ein/eine VertreterIn,
  - für je angefangene weitere 9.000 Mitglieder je Bundesland ebenfalls ein/eine VertreterIn.
- Als Berechnungsgrundlage gilt der am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesene Mitgliederstand.
- (4) Je errichteten Bundesbranchenausschuss wird ein/e VertreterIn vorgeschlagen und vom Gewerkschaftstag gewählt. Wurde kein Bundesbranchenausschuss errichtet, kann der Vorstand eine/n VertreterIn der jeweiligen Branche (zusätzlich zu lit. h) vorschlagen.
- (5) Vom Gewerkschaftstag sind überdies für die unter Abs. 1 lit. c, d.a, e.a, f, g, h und i angeführten Bundesvorstandsmitglieder Ersatzmitglieder zu wählen. Über Nachrückungen entscheidet auf Antrag des vorschlagenden Organs der Bundesvorstand.
- (6) Die Bundesfrauensekretärin, der/die Bundesjugendvorsitzende und der/die BundesjugendsekretärIn sind nicht vom Gewerkschaftstag zu wählen.

- (7) Die/der Betriebsratsvorsitzende der Beschäftigten in der PRO-GE ist den Sitzungen des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht bei zu ziehen.

### **§ 5b. Aufgaben des Bundesvorstandes**

- (1) Der Bundesvorstand ist dem Gewerkschaftstag verantwortlich. Er hat die Beschlüsse des Gewerkschaftstages zu vollziehen, die Interessen der Gewerkschaft zu vertreten und bindende Beschlüsse zu fassen.
- (2) Die Aufgaben des Bundesvorstandes im Einzelnen sind:
- a) die ordentlichen sowie außerordentlichen Gewerkschaftstage einzuberufen,
  - b) für jedes Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht über die gewerkschaftliche Arbeit, insbesondere
    - die Mitgliederentwicklung,
    - die finanzielle Gebarung,
    - die Betriebs- und Organisationsarbeit,
    - die Entwicklung auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Sozialpolitik und der Sozialversicherung,zu erstellen und dem Gewerkschaftstag vorzulegen,
  - c) das Vermögen der Gewerkschaft zu verwalten,
  - d) ein Finanzregulativ, die Beitragsanteile (Budgets) der Landesorganisationen, Bezirks-/Regionalorganisationen und Ortsgruppen, und die Unterstützung der im Bundesvorstand vertretenen Fraktionen festzulegen,
  - e) die Errichtung bzw. Auflösung von Branchenausschüssen,
  - f) die Zustimmung
    - zu großen, beziehungsweise für die Gewerkschaft bedeutungsvollen Aktionen,
    - zu Streiks,
    - zum Abschluss von Kollektivverträgen,
    - zur Errichtung bzw. Auflösung von Bezirks-/Regionalorganisationen, Ortsgruppen und Landesbranchenausschüssen,
    - zu den Geschäftsordnungen der Frauen-, Jugend- und PensionistInnenabteilung der Gewerkschaft,
    - zur Fraktionsordnung der Gewerkschaft,
  - g) die Wahl
    - a. der Delegierten zum Gewerkschaftstag gemäß § 4a. Abs. 1 lit. b,
    - b. der Delegierten der Gewerkschaft zum Bundeskongress des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
    - c. der VertreterInnen der Gewerkschaft in den Bundesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
    - d. der vier Delegierten in den BundespensionistInnenausschuss,
    - e. der drei weiteren Mitglieder des Bundespräsidiums,

- h) die Anträge der Gewerkschaft an den Bundeskongress des Österreichischen Gewerkschaftsbundes beschließen,
  - i) die Bestellung der BundessekretärInnen auf Vorschlag des/der Bundesvorsitzenden,
  - j) die Bestellung eines/r Abschlussprüfer/in im Sinne des § 8 der Geschäftsordnung des ÖGB,
  - k) der Ausschluss eines Mitgliedes bei schwerwiegenden Verletzungen der Pflichten eines Mitgliedes.
- (3) Der Bundesvorstand kann Aufgaben dem Bundespräsidium übertragen.
  - (4) Der Bundesvorstand kann Mitglieder des Bundespräsidiums mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen (Geschäftsführung).
  - (5) Scheidet die/der Vorsitzende während der Funktionsperiode aus oder ist sie/er dauernd an der Ausübung ihrer/seiner Funktion gehindert, so kann bis zum nächsten Gewerkschaftstag der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/einen geschäftsführende Vorsitzende/geschäftsführenden Vorsitzenden aus dem Kreise des Bundesvorstandes wählen. Scheidet ein anderes Bundespräsidiumsmitglied während der Funktionsperiode aus oder ist an der Ausübung der jeweiligen Funktion dauernd gehindert, so kann bis zum nächsten Gewerkschaftstag der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/einen StellvertreterIn für diese Funktion wählen.

#### **§ 5c. Durchführung der Bundesvorstandssitzungen**

- (1) Der Bundesvorstand wird von der/dem Bundesvorsitzenden mindestens alle drei Monate einberufen. Diese/r hat den Bundesvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder verlangt.
- (2) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag der Gewerkschaft gemäß § 4a. Abs. 1 lit. b und in die ÖGB-Organe erfolgt auf Vorschlag des Bundespräsidiums nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (5) Über jede Sitzung des Bundesvorstandes wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

## **§ 6. Das Bundespräsidium**

### **§ 6a. Zusammensetzung des Bundespräsidiums**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) der/die Bundesvorsitzende und die stellvertretenden Bundesvorsitzenden wobei eine der stellvertretenden Bundesvorsitzenden eine Frau sein muss,
- b) die Bundesfrauenvorsitzende, sofern sie nicht unter lit. a gewählt wurde, gehört jedenfalls dem Bundespräsidium an,
- c) die BundessekretärInnen,
- d) zwei vom Bundesfrauenvorstand entsendete Mitglieder,
- e) vier vom Bundesvorstand entsendete Mitglieder,
- f) die Landesvorsitzenden, die nicht unter lit. a gewählt werden,
- g) der/die Bundesjugendvorsitzende,
- h) der/die BundespensionistInnenvorsitzende,

Die unter lit. a genannten Mitglieder sind vom Gewerkschaftstag zu wählen. Die unter lit. d bis f Genannten müssen Mitglieder des Bundesvorstandes sein.

(2) Beratendes Mitglied ist der/die Vorsitzende der Bundeskontrollkommission.

(3) Die/der Betriebsratsvorsitzende der Beschäftigten in der PRO-GE ist den Sitzungen des Bundespräsidiums ohne Stimmrecht bei zu ziehen.

### **§ 6b. Aufgaben des Bundespräsidiums**

(1) Die Aufgaben des Bundespräsidiums sind:

- a) die Führung der Geschäfte der Gewerkschaft zwischen den Sitzungen des Bundesvorstandes einschließlich der erforderlichen Beschlüsse;
- b) die Erledigung der sonst dem Bundespräsidium übertragenen Aufgaben;
- c) die Vorberatung der dem Bundesvorstand gestellten Aufgaben;
- d) die Beschlussfassung und Durchführung aller vom Bundesvorstand übertragenen Angelegenheiten;
- e) dem Bundesvorstand die Delegierten zum Gewerkschaftstag gemäß § 4a. Abs. 1 lit. b zur Wahl vorzuschlagen;
- f) dem ordentlichen beziehungsweise außerordentlichen Gewerkschaftstag die nach § 5a. Abs. 1 lit. h zu wählenden Bundesvorstandsmitglieder vorzuschlagen;
- g) die VertreterInnen der Gewerkschaft im Bundesvorstand des ÖGB und die Delegierten der Gewerkschaft zum Bundeskongress des Österreichischen Gewerkschaftsbundes dem Bundesvorstand zur Wahl vorzuschlagen und Delegierungen vorzunehmen.

### **§ 6c. Durchführung der Bundespräsidiumssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Bundespräsidiums werden von der/dem Bundesvorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Das Bundespräsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Bundespräsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über jede Sitzung des Bundespräsidiums wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

### **§ 7. Die Bundeskontrollkommission**

- (1) Zusammensetzung:
  - a) Die Bundeskontrollkommission besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern.
  - b) Sie wird vom Gewerkschaftstag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Angestellte des ÖGB und von dessen Einrichtungen können nicht Mitglieder der Bundeskontrollkommission sein.
  - c) Die Bundeskontrollkommission wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n, einen/eine StellvertreterIn und einen/eine SchriftführerIn.  
  
Der/die gewählte Vorsitzende darf nicht der stärksten auf Bundesebene anerkannten Fraktion angehören. Das ist die Fraktion, der die meisten fraktionell zugeordneten BetriebsrätInnen angehören.
- (2) Aufgaben der Bundeskontrollkommission:
  - a) Die Bundeskontrollkommission kontrolliert alle Organe und Einrichtungen der Gewerkschaft. Insbesondere hat sie die Aufgabe
    1. die Einhaltung der Geschäftsordnung und die Durchführung der Beschlüsse zu überwachen,
    2. die Buchführung und die finanzielle Gebarung zu kontrollieren und
    3. dem Bundesvorstand und dem Gewerkschaftstag darüber zu berichten.
  - b) Die Mitglieder der Bundeskontrollkommission gehören dem Bundesvorstand als beratende Mitglieder an. Der/die Vorsitzende der Bundeskontrollkommission gehört darüber hinaus dem Bundespräsidium als beratendes Mitglied an. Er/sie hat das Recht, an allen Sitzungen aller Organe der Gewerkschaft teilzunehmen.
  - c) Die Bundeskontrollkommission kann mit einstimmigem Beschluss schriftlich vom Bundesvorstand unter Darlegung der Gründe die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages verlangen. Dieses Verlangen kann vom Bundesvorstand mit einer 2/3 Mehrheit abgelehnt werden.
- (3) Die Sitzungen der Bundeskontrollkommission werden von der/dem Vorsitzenden mindestens alle drei Monate einberufen.
- (4) Über jede Sitzung der Bundeskontrollkommission wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

## **§ 8. Die Landesorganisation**

- (1) In jedem Bundesland wird eine Landesorganisation errichtet.
- (2) Die Organe der Gewerkschaft auf Landesebene sind:
  - a) die Landeskonzferenz,
  - b) der Landesvorstand,
  - c) das Landespräsidium,
  - d) die Landeskonzrollkommission,
  - e) die Landesbranchenausschüsse,
  - f) der Landesfrauenvorstand,
  - g) der Landesjugendvorstand,
  - h) der LandespensionistInnenausschuss.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den genannten Organen ist die Mitgliedschaft zur PRO-GE.

- (3) Die Kosten der Landesorganisation werden aus den jeweiligen Beitragsanteilen (Budget) bezahlt. Die Beitragsanteile (Budgets) werden vom Bundesvorstand festgelegt.

## **§ 9. Die Landeskonzferenz**

### **§ 9a. Zusammensetzung der Landeskonzferenz**

- (1) Stimmberechtigte Delegierte sind:
  - a) die Delegierten der Bezirks-/Regionalorganisationen, wo solche nicht bestehen die Delegierten der Ortsgruppen, Betriebsrats- und Jugendvertrauensratskörperschaften,
  - b) die von den Mitgliederversammlungen gewählten Delegierten zum ordentlichen Gewerkschaftstag,
  - c) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes gemäß § 11a. Absatz 1.
- (2) Beratende Delegierte sind:
  - a) die Mitglieder der Landeskonzrollkommission,
  - b) die von dem Landesvorstand nominierten SekretärInnen.
- (3) Zur Landeskonzferenz kann jedes Mitglied delegiert werden, das mindestens sechs Monate der Gewerkschaft angehört und mit seinen Beiträgen nicht länger als zwei Monate schuldhaft im Rückstand ist.
- (4) Der Landesvorstand legt
  - die Gesamtzahl der Delegierten,
  - den Delegiertenschlüssel sowie
  - die auf die einzelnen Bezirks-/Regionalorganisationen, wo solche nicht bestehen auf die Ortsgruppen, jeweils entfallende Delegiertenzahl

- fest und gibt diese dem Bezirks-/Regionalvorstand und dem Ortsgruppenvorstand bekannt.
- (5) Als Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Delegierten gilt der am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesene Mitgliederstand.
  - (6) Die stimmberechtigten Delegierten gemäß Abs. 1 lit. a werden vom Bezirks-/Regionalvorstand gewählt. Der Vorschlag hat die Mitgliederanzahl der Ortsgruppen sowie den Anteil der weiblichen und jugendlichen Mitglieder grundsätzlich zu berücksichtigen.
  - (7) Soweit keine Bezirks-/Regionalorganisation besteht, sind die Delegierten gemäß § 9 a. Abs. 1 lit. a vom Ortsgruppenvorstand, wenn auch diese nicht bestehen, von den Betriebsrats- und Jugendvertrauensratskörperschaften, zu wählen. Wahlberechtigt sind nur die der Gewerkschaft angehörenden BetriebsrätInnen und JugendvertrauensrätInnen. Der Landesvorstand hat in sinngemäßer Anwendung des Abs. 4 die Anzahl der zu wählenden Delegierten bekannt zu geben.

### **§ 9b. Aufgaben der Landeskonferenz**

- (1) Die Aufgaben der Landeskonferenz sind:
  - a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landeskonferenz;
  - b) die Entgegennahme der vom Landesvorstand und der Landeskontrollkommission vorzulegenden Berichte;
  - c) die Entlastung des Landesvorstandes;
  - d) die Beschlussfassung über die an die Landeskonferenz gestellten Anträge;
  - e) der Beschluss über die Anzahl der Landesvorstandsmitglieder gemäß § 10 a. Abs. 3;
  - f) die Wahl
    - des/der Landesvorsitzenden und der stellvertretenden Landesvorsitzenden,
    - der Mitglieder des Landesvorstandes gemäß §10 a. Abs. 1 lit. c bis h und der Ersatzmitglieder,
    - der Mitglieder der Landeskontrollkommission und der Ersatzmitglieder,
    - der Bundesvorstandsmitglieder gemäß § 5a. Abs. 1 lit. c.

### **§ 9c. Durchführung der Landeskonferenz**

- (1) Die Landeskonferenz findet vor jedem ordentlichen Gewerkschaftstag statt. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand und muss mindestens sechs Wochen vor Beginn, unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (2) Eine außerordentliche Landeskonferenz kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Landesvorstandes im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand einberufen werden. Der außerordentlichen Landeskonferenz kommen die gleichen Kompetenzen zu wie der ordentlichen.
- (3) Die Landeskonferenz gibt sich bei Beachtung dieser Geschäftsordnung ihre Geschäftsordnung selbst.
- (4) Die Leitung der Landeskonferenz obliegt dem von der Landeskonferenz gewählten Tagungspräsidium.



- (5) Anträge können von
  - a) dem Ortsgruppenvorstand, wenn keine Ortsgruppenvorstand besteht von den Betriebsrats- und Jugendvertrauensratskörperschaften,
  - b) den Bezirks-/Regionalvorständen,
  - c) dem Landesvorstand,
  - d) dem Landesfrauenvorstand,
  - e) dem Landesjugendvorstand,
  - f) dem LandespensionistInnenausschuss,
  - g) den Landesbranchenausschüssen,an die Landeskonferenz eingebracht werden.
- (6) Die Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Landeskonferenz an das Landessekretariat einzusenden.
- (7) Während der Landeskonferenz können Anträge nur eingebracht und zur Behandlung zugelassen werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (8) Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
- (9) Beschlüsse werden von der Landeskonferenz mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Alle Wahlen hat die Landeskonferenz nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen durchzuführen. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (11) Alle anderen Beschlussfassungen und Abstimmungen werden durch ein Zeichen mit der Delegiertenkarte durchgeführt. Die Landeskonferenz kann auch eine geheime oder namentliche Abstimmung beschließen.
- (12) Über die Durchführung der Landeskonferenz wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

## § 10. Der Landesvorstand

### § 10a. Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - a) der/die Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden,
  - b) der/die LandessekretärIn,
  - c) die VertreterInnen der Bezirks-/Regionalorganisationen beziehungsweise der Ortsgruppen, soweit diese nicht bestehen der Betriebsratskörperschaften,
  - d) die VertreterInnen des Landesfrauenvorstandes,
  - e) die VertreterInnen des Landesjugendvorstandes,
  - f) die VertreterInnen des LandespensionistInnenausschusses,
  - g) die VertreterInnen der Landesbranchenausschüsse,
  - h) die VertreterInnen anderer wichtiger Organisationsteile.
- (2) Beratendes Mitglied ist der/die Vorsitzende der Landeskontrollkommission.

- (3) Die Anzahl der zu wählenden Landesvorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 lit. c, d, e, f, g und h beträgt insgesamt
- bis zu 5.000 Mitglieder 25 Mitglieder (Grundmandate),
  - über 5.000 Mitglieder für je weitere angefangene 2.500 Mitglieder 1 weiteres Mitglied.

In den Landesvorstand sind in der Regel die Vorsitzenden der Bezirks-/Regional- und Ortsgruppenvorstände, soweit diese nicht bestehen, der Betriebsratskörperschaften zu wählen. In diesen Zahlen sind weiters die VertreterInnen des Landesfrauen-, Landesjugendvorstandes, des LandespensionistInnenausschusses sowie andere wichtige Organisationsteile entsprechend ihrer Mitgliederanzahl zu berücksichtigen. Als Berechnungsgrundlage gilt der am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesene Mitgliederstand.

Von der Landeskonferenz sind überdies für die unter Abs. 1 lit. c, d, e, f, g und h angeführten Landesvorstandsmitglieder Ersatzmitglieder zu wählen. Über Nachrückungen entscheidet auf Antrag des vorschlagenden Organs der Landesvorstand.

### § 10b. Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand führt die Geschäfte der Gewerkschaft im betreffenden Bundesland. Er ist bei seinen Beschlüssen an die Richtlinien der Gewerkschaft und die Beschlüsse des Bundesvorstandes beziehungsweise des Bundespräsidiums gebunden.
- (2) Die Aufgaben des Landesvorstandes im Einzelnen sind:
- a) die ordentliche sowie außerordentliche Landeskonferenz einzuberufen;
  - b) die Anzahl der Delegierten und den Delegiertenschlüssel für die Landeskonferenz festzulegen und den Bezirks-/Regional- und Ortsgruppenvorständen, wenn diese nicht bestehen den Betriebsratskörperschaften, mitzuteilen;
  - c) für jedes Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht über die gewerkschaftliche Arbeit im Bundesland, insbesondere über
    - die Mitgliederentwicklung,
    - die finanzielle Gebarung,
    - die Betriebs- und Organisationsarbeit,
    - die Entwicklung auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Sozialpolitik zu erstellen und der Landeskonferenz vorzulegen;
  - d) die Delegierten zum ordentlichen Gewerkschaftstag gemäß § 4a. Abs. 7 lit. a und die Mitglieder des Bundesvorstandes zu wählen und im Falle eines außerordentlichen Gewerkschaftstages diese Delegierten zu wählen;
  - e) die Anträge des Landesvorstandes an den Gewerkschaftstag und die Landeskonferenz zu beschließen und einzubringen;
  - f) die finanziellen Mittel aus den Beitragsanteilen (Budgets) zu verwalten und ein Finanzregulativ zu beschließen;
  - g) Anträge an den Bundesvorstand zur Errichtung bzw. Auflösung von Bezirks-/Regionalorganisationen und Ortsgruppen zu stellen;

- h) die Errichtung bzw. Auflösung von Zahlstellen;
  - i) die Errichtung bzw. Auflösung von Landesbranchenausschüssen gemäß den Beschlüssen des Bundesvorstandes und die Festlegung der Anzahl der Mitglieder im jeweiligen Landesbranchenausschuss sowie die Verteilung auf die Betriebe der jeweiligen Branchen im Bundesland;
  - j) die Mitwirkung im Wirkungsbereich der Gewerkschaft bei jenen Angelegenheiten, die nach der Bundesverfassung in den Kompetenzbereich der Länder fallen, wie z.B. Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik, der Sozialhilfe, der Wohnbauförderung oder der Raumordnung;
  - k) die Pflege notwendiger Kontakte mit der Landesorganisation des ÖGB, den Gewerkschaften und der Kammer für Arbeiter und Angestellte auf Landesebene;
  - l) die Ausführung sonstiger im Interesse der Gewerkschaft gelegener und vom Bundesvorstand überwiesener Aufgaben.
  - m) die Wahl
    - der VertreterInnen in den Bundesbranchenausschuss, sofern im Bundesland kein entsprechender Landesbranchenausschuss errichtet ist,
    - der Delegierten der Gewerkschaft zur Landeskonzferenz des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männer anzustreben ist,
    - der VertreterInnen der Gewerkschaft in die Landesgeschäftsleitung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.
- (3) Der Landesvorstand kann Aufgaben dem Landespräsidium übertragen.

### § 10c. Durchführung der Landesvorstandssitzungen

- (1) Der Landesvorstand wird von der/dem Landesvorsitzenden in der Regel alle zwei Monate einberufen. Diese/r hat den Landesvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Landesvorstandsmitglieder verlangt.
- (2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Wahl der Delegierten in die ÖGB-Organe erfolgt auf Vorschlag des Landespräsidiums nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (5) Über jede Sitzung des Landesvorstandes wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

## **§ 11. Das Landespräsidium**

### **§ 11a. Zusammensetzung des Landespräsidiums**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - a) der/die Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden, wobei zumindest eine der stellvertretenden Landesvorsitzenden eine Frau sein muss,
  - b) die Landesfrauenvorsitzende, sofern sie nicht unter lit. a gewählt wurde, gehört jedenfalls dem Landespräsidium an,
  - c) der/die Landesjugendvorsitzende,
  - d) ein/e Vertreter/in der LandespensionistInnen
  - e) der/die LandessekretärIn.
- (2) Beratendes Mitglied ist der/die Vorsitzende der Landeskontrollkommission
- (3) Scheidet die/der Vorsitzende während der Funktionsperiode aus oder ist sie/er dauernd an der Ausübung ihrer/seiner Funktion gehindert, so kann bis zur nächsten Landeskonferenz der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/einen geschäftsführende Vorsitzende/geschäftsführenden Vorsitzenden aus dem Kreise des Landesvorstandes wählen. Scheidet ein anderes Landespräsidiumsmitglied während der Funktionsperiode aus oder ist an der Ausübung der jeweiligen Funktion dauernd gehindert, so kann bis zur nächsten Landeskonferenz der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/einen StellvertreterIn für diese Funktion wählen.

### **§ 11b. Aufgaben des Landespräsidiums**

- (1) Die Aufgaben des Landespräsidiums sind:
  - a) die Führung der Geschäfte der Gewerkschaft im Bundesland zwischen den Sitzungen des Landesvorstandes einschließlich die erforderlichen Beschlüsse;
  - b) die Erledigung der dem Landespräsidium sonst übertragenen Aufgaben;
  - c) dem Landesvorstand die Delegierten in die ÖGB-Organen im Bundesland, sowie die Delegierten des Landes zu einem außerordentlichen Gewerkschaftstages zur Wahl vorzuschlagen;
  - d) die Vorberatung der dem Landesvorstand obliegenden Aufgaben.

### **§ 11c. Durchführung der Landespräsidiumssitzungen**

- (2) Die Sitzungen des Landespräsidiums werden von der/dem Landesvorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Das Landespräsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Das Landespräsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über jede Sitzung des Landespräsidiums wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

## **§ 12. Die Landeskontrollkommission**

### (1) Zusammensetzung:

- a) Die Landeskontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- b) Sie wird von der Landeskonferenz gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Angestellte des ÖGB und von dessen Einrichtungen können nicht Mitglieder der Landeskontrollkommission sein.
- c) Die Landeskontrollkommission wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n, einen/eine StellvertreterIn und einen/eine SchriftführerIn.

### (2) Aufgaben der Landeskontrollkommission:

- a) Die Landeskontrollkommission kontrolliert alle Organe (§§ 8 und 13) und Einrichtungen in der Landesorganisation. Insbesondere hat sie die Aufgabe,
  1. die Einhaltung der Geschäftsordnung und die Durchführung der Beschlüsse zu überwachen,
  2. die Buchführung und die finanzielle Gebarung zu kontrollieren und
  3. dem Landesvorstand und der Landeskonferenz darüber zu berichten.
- b) Der/die Vorsitzende der Landeskontrollkommission gehört dem Landesvorstand und dem Landespräsidium als beratendes Mitglied an. Er/sie hat das Recht, an allen Sitzungen der Organe der Landesorganisation teilzunehmen.

### (3) Die Sitzungen der Landeskontrollkommission werden von der/dem Vorsitzenden einberufen.

### (4) Über jede Sitzung der Landeskontrollkommission wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

### **§ 13. Die Bezirks-/Regionalorganisation**

- (1) Die Errichtung einer Bezirks-/Regionalorganisation erfolgt auf Antrag des zuständigen Landesvorstandes durch Beschluss des Bundesvorstandes.
- (2) Die Kosten der Bezirks-/Regionalorganisation werden vom Beitragsanteil (Budget) der Landesorganisation bestritten, es sei denn, dass die Bezirks-/Regionalorganisation die Beiträge einhebt. In diesem Fall deckt die Bezirks-/Regionalorganisation ihre Kosten aus ihrem Beitragsanteil (Budget).
- (3) Organe der Gewerkschaft auf Bezirks-/Regionalebene sind:
  - a) die Bezirks-/Regionalkonferenz,
  - b) der Bezirks-/Regionalvorstand,
  - c) das Bezirks-/Regionalpräsidium,
  - d) die Bezirks-/Regionalkontrollkommission,
  - e) die Ortsgruppenkonferenz,
  - f) der Ortsgruppenvorstand,
  - g) das Ortsgruppenpräsidium,
  - h) die Ortsgruppenkontrolle,

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den genannten Organen ist die Mitgliedschaft zur PRO-GE.

### **§ 14. Die Bezirks-/Regionalkonferenz**

#### **§ 14a. Zusammensetzung der Bezirks-/Regionalkonferenz**

- (1) Stimmberechtigte Delegierte sind:
  - a) die Delegierten der Ortsgruppen,
  - b) die Delegierten der Betriebsrats- und Jugendvertrauensratskörperschaften die keiner Ortsgruppe angehören,
  - c) die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirks-/Regionalvorstandes gemäß §15a. Absatz 1.
- (2) Beratende Delegierte sind die Mitglieder der Bezirks-/Regionalkontrollkommission.
- (3) Zur Bezirks-/Regionalkonferenz kann jedes Mitglied delegiert werden, das mindestens sechs Monate der Gewerkschaft angehört und mit seinen Beiträgen nicht länger als zwei Monate schuldhaft im Rückstand ist.
- (4) Die Gesamtzahl und die auf die einzelnen Ortsgruppen und Betriebe entfallende Delegiertenanzahl ist vom Bezirks-/Regionalvorstand festzulegen und den Ortsgruppenvorständen und Betrieben mitzuteilen.
- (5) Als Berechnungsgrundlage für die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten gilt der am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesene Mitgliederstand.

- (6) Die stimmberechtigten Delegierten gemäß Abs. 1 lit. a werden vom Ortsgruppenvorstand gewählt. Der Vorschlag hat die Anzahl der Gewerkschaftsmitglieder und die Stärke der Betriebsrats- und Jugendvertrauensratskörperschaften in den in der Ortsgruppe zusammengefassten Betrieben sowie den Anteil der weiblichen und jugendlichen Mitglieder grundsätzlich zu berücksichtigen.
- (7) In Betrieben, die keiner Ortsgruppe angehören, sind die Delegierten gemäß Abs. 1 lit. b von den Betriebsrats- und Jugendvertrauensratskörperschaften zu wählen. Wahlberechtigt sind nur die der Gewerkschaft angehörenden BetriebsrätInnen und JugendvertrauensrätInnen.

#### **§ 14b. Aufgaben der Bezirks-/Regionalkonferenz**

- (1) Die Aufgaben der Bezirks-/Regionalkonferenz sind:
  - a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Bezirks-/Regionalkonferenz;
  - b) die Entgegennahme der vom Bezirks-/Regionalvorstand und der Bezirks-/Regionalkontrollkommission vorzulegenden Berichte;
  - c) die Entlastung des Bezirks-/Regionalvorstandes;
  - d) die Beschlussfassung über die gestellten Anträge an die Bezirks-/Regionalkonferenz;
  - e) der Beschluss über die Anzahl der Bezirks-/Regionalvorstandsmitglieder gemäß §15a. Abs. 3;
  - f) die Wahl
    - des/der Bezirks-/Regionalvorsitzenden und der stellvertretenden Bezirks-/Regionalvorsitzenden,
    - der Mitglieder des Bezirks-/Regionalvorstandes gemäß § 15a. Abs. 1 lit. b und c und der Ersatzmitglieder,
    - der Mitglieder der Bezirks-/Regionalkontrollkommission und der Ersatzmitglieder,

#### **§ 14c. Durchführung der Bezirks-/Regionalkonferenz**

- (1) Die Bezirks-/Regionalkonferenz findet vor jeder ordentlichen Landeskonferenz statt. Die Einberufung erfolgt nach den Richtlinien des Landesvorstandes durch den Bezirks-/Regionalvorstand und muss mindestens sechs Wochen vor Beginn, unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Bezirks-/Regionalkonferenz gibt sich bei Beachtung dieser Geschäftsordnung ihre Geschäftsordnung selbst.
- (3) Die Leitung der Bezirks-/Regionalkonferenz obliegt dem von der Bezirks-/Regionalkonferenz gewählten Tagungspräsidium.
- (4) Anträge können von
  - den Ortsgruppenvorständen,
  - den Betriebsrats- und Jugendvertrauensratskörperschaften die keiner Ortsgruppe angehören und
  - dem Bezirk-/Regionalsvorstandan die Bezirks-/Regionalkonferenz eingebracht werden.

- (5) Die Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Bezirks-/Regionalkonferenz an das Bezirks- /Regionalsekretariat einzusenden.
- (6) Während der Bezirks-/Regionalkonferenz können Anträge nur eingebracht und zur Behandlung zugelassen werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (7) Die Bezirks-/Regionalkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
- (8) Beschlüsse werden von der Bezirks-/Regionalkonferenz mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Alle Wahlen hat die Bezirks-/Regionalkonferenz nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen durchzuführen. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (10) Alle anderen Beschlussfassungen und Abstimmungen werden durch ein Zeichen mit der Delegiertenkarte durchgeführt. Die Bezirks-/Regionalkonferenz kann auch eine geheime oder namentliche Abstimmung beschließen.

## **§ 15. Der Bezirks-/Regionalvorstand**

### **§ 15a. Zusammensetzung des Bezirks-/Regionalvorstandes**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - a) der/die Bezirks-/Regionalvorsitzende und die stellvertretenden Bezirks-/Regionalvorsitzenden,
  - b) die VertreterInnen der Ortsgruppen,
  - c) die VertreterInnen der Betriebsratskörperschaften die keiner Ortsgruppe angehören,
  - d) die PensionistInnenvertreterInnen,
  - e) der/die Bezirks-/RegionalsekretärIn.
- (2) Beratendes Mitglied ist der/die Vorsitzende der Bezirks-/Regionalkontrollkommission.
- (3) Die Anzahl der zu wählenden Bezirks-/Regionalvorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 lit. b und c ist im Einvernehmen mit dem Landesvorstand vorzuschlagen und von der Bezirks- /Regionalkonferenz festzulegen.
- (4) In den Bezirks-/Regionalvorstand sind in der Regel die Vorsitzenden des Ortsgruppenvorstandes beziehungsweise der Betriebsratskörperschaften die keiner Ortsgruppe angehören, zu wählen. Weiters sind in diesen Zahlen die VertreterInnen der Frauen und Jugend entsprechend der Mitgliederanzahl der weiblichen und jugendlichen Mitglieder zu berücksichtigen. Als Berechnungsgrundlage gilt der am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesene Mitgliederstand.
- (5) Von der Bezirks-/Regionalkonferenz sind überdies für die unter Abs. 1 lit. b und c angeführten Bezirks-/Regionalvorstandsmitglieder Ersatzmitglieder zu wählen. Über Nachrückungen entscheidet auf Antrag des vorschlagenden Organs der Bezirks-/Regionalvorstandes.



- (6) Scheidet die/der Bezirks-/Regionalvorsitzende während der Funktionsperiode aus oder ist sie/er dauernd an der Ausübung ihrer/seiner Funktion gehindert, so kann bis zur nächsten Bezirks-/Regionalkonferenz der Bezirks-/Regionalvorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/einen geschäftsführende Vorsitzende/geschäftsführenden Vorsitzenden aus dem Kreise des Bezirks-/Regionalvorstand wählen.

Scheidet ein anderes Bezirks-/Regionalpräsidiumsmitglied während der Funktionsperiode aus oder ist an der Ausübung der jeweiligen Funktion dauernd gehindert, so kann bis zur nächsten Bezirks-/Regionalkonferenz der Bezirks-/Regionalvorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/einen StellvertreterIn für diese Funktion wählen.

### § 15b. Aufgaben des Bezirks-/Regionalvorstandes

- (1) Der Bezirks-/Regionalvorstand arbeitet in seinem Bereich nach den Richtlinien der Gewerkschaft und den Beschlüssen des Bundesvorstandes, des Bundespräsidiums und des Landesvorstandes.
- (2) Die Aufgaben des Bezirks-/Regionalvorstandes im Einzelnen sind:
- a) die Gesamtzahl der Delegierten und die auf die Ortsgruppen, Betriebsrats- und Jugendvertrauensratskörperschaften entfallende Delegiertenzahl zur Bezirks-/Regionalkonferenz, im Einvernehmen mit dem Landesvorstand, festzulegen;
  - b) die Bezirks-/Regionalkonferenz nach den Richtlinien des Landesvorstandes einzuberufen;
  - c) für jedes Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht über die gewerkschaftliche Arbeit im Bezirk/Region, insbesondere über
    - die Mitgliederentwicklung,
    - die finanzielle Gebarung,
    - die Betriebs- und Organisationsarbeit,
    - die Entwicklung auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Sozialpolitik zu erstellen und der Bezirks-/Regionalkonferenz vorzulegen;
  - d) die Anträge des Bezirks-/Regionalvorstandes zu beschließen und einzubringen;
  - e) die finanziellen Mittel aus den Beitragsanteilen (Budgets) zu verwalten und ein Finanzregulativ zu beschließen;
  - f) die Wahl
    - der Delegierten der Gewerkschaft zur Bezirks-/Regionalkonferenz des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern anzustreben ist,
    - der VertreterInnen der Gewerkschaft in den Bezirks-/Regionalausschuss des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
    - der Delegierten zur Landeskongress gemäß § 9a. Abs. 1 lit. a.
- (3) Der Bezirks-/Regionalvorstand kann Aufgaben dem Bezirks-/Regionalpräsidium übertragen.

### **§ 15c. Durchführung der Bezirks-/Regionalvorstandssitzungen**

- (1) Der Bezirks-/Regionalvorstand wird von der/dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei Monate einberufen. Diese/r hat den Bezirks-/Regionalvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dieser ein Viertel der stimmberechtigten Bezirks-/Regionalvorstandsmitglieder verlangt.
- (2) Der Bezirks-/Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Wahl der Delegierten in die ÖGB-Organen erfolgt auf Vorschlag des Bezirks-/Regionalpräsidiums nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (5) Über jede Sitzung des Bezirks-/Regionalvorstandes wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

### **§ 16. Das Bezirks-/Regionalpräsidium**

- (1) Zusammensetzung:
  - a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
    1. der/die Bezirks-/Regionalvorsitzende und die stellvertretenden Bezirks-/Regionalvorsitzenden,
    2. der/die Bezirks-/RegionalsekretärIn.
  - b) Beratendes Mitglied ist der/die Vorsitzende der Bezirks-/Regionalkontrollkommission.
- (2) Die Aufgaben des Bezirks-/Regionalpräsidiums sind:
  - a) die Erledigung der dem Bezirks-/Regionalpräsidium übertragenen Aufgaben;
  - b) dem Bezirks-/Regionalvorstand die in die ÖGB-Organen des Bezirkes/Region zu wählenden Delegierten vorzuschlagen;
  - c) die Vorberatung der dem Bezirks-/Regionalvorstand obliegenden Aufgaben.
- (3) Durchführung der Bezirks-/Regionalpräsidiumssitzungen:
  - a) Die Sitzungen des Bezirks-/Regionalpräsidiums werden von der/dem Bezirks-/Regionalvorsitzenden einberufen und geleitet;
  - b) Das Bezirks-/Regionalpräsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind;
  - c) Das Bezirks-/Regionalpräsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 17. Die Bezirks-/Regionalkontrollkommission**

- (1) Zusammensetzung:
  - a) Die Bezirks-/Regionalkontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern.
  - b) Sie wird von der Bezirks-/Regionalkonferenz gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Angestellte des ÖGB und von dessen Einrichtungen können nicht Mitglieder der Bezirks-/Regionalkontrollkommission sein.
  - c) Die Bezirks-/Regionalkontrollkommission wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n, einen/eine StellvertreterIn und einen/eine SchriftführerIn.
- (2) Die Aufgaben der Bezirks-/Regionalkontrollkommission sind:
  - a) die Einhaltung der Geschäftsordnung und die Durchführung der Beschlüsse zu überwachen;
  - b) die Buchführung und die finanzielle Gebarung der Bezirks-/Regionalorganisation zu kontrollieren und
  - c) dem Bezirks-/Regionalvorstand und der Bezirks-/Regionalkonferenz darüber zu berichten.
  - d) Der/die Vorsitzende der Bezirks-/Regionalkontrollkommission gehört dem Bezirks-/Regionalvorstand und dem Bezirks-/Regionalpräsidium als beratendes Mitglied an.
- (3) Die Sitzungen der Bezirks-/Regionalkontrollkommission werden von der/dem Vorsitzenden einberufen.
- (4) Über jede Sitzung der Bezirks-/Regionalkontrollkommission wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

### **§ 18. Die Ortsgruppe**

- (1) Die Errichtung bzw. Auflösung einer Ortsgruppe erfolgt auf Antrag des zuständigen Landesvorstandes durch Beschluss des Bundesvorstandes.
- (2) Die Kosten der Ortsgruppe werden vom Beitragsanteil (Budget) bestritten. Der Beitragsanteil (Budget) wird vom Bundesvorstand festgelegt.

### **§ 19. Die Ortsgruppenkonferenz**

- (1) Zusammensetzung:
  - a) Stimmberechtigte Delegierte sind:
    1. die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz gewählten und der Gewerkschaft angehörenden BetriebsrätInnen und JugendvertrauensrätInnen einer Ortsgruppe,
    2. die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes gemäß § 20 Absatz 1 lit. a Ziff. 1 bis 4.
  - b) Beratende Delegierte sind die Mitglieder der Ortsgruppenkontrolle.
- (2) Die Aufgaben der Ortsgruppenkonferenz sind:
  - a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Ortsgruppenkonferenz;
  - b) die Entgegennahme der vom Ortsgruppenvorstand und der Ortsgruppenkontrolle vorzulegenden Berichte;
  - c) die Entlastung des Ortsgruppenvorstandes;
  - d) die Beschlussfassung über die an die Ortsgruppenkonferenz gestellten Anträge;
  - e) der Beschluss der Anzahl der Ortsgruppenvorstandsmitglieder gemäß § 20 Abs. 1 lit. c;
  - f) die Wahl
    - des/der Ortsgruppenvorsitzenden und der stellvertretenden Ortsgruppenvorsitzenden,
    - der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes gemäß § 20 Abs. 1 lit. a Ziffer 2,
    - der Mitglieder der Ortsgruppenkontrolle und der Ersatzmitglieder,
- (3) Durchführung der Ortsgruppenkonferenz
  - a) Die Ortsgruppenkonferenz findet vor jeder Bezirks-/Regionalkonferenz beziehungsweise vor jeder ordentlichen Landeskonzferenz statt. Die Einberufung erfolgt durch den Ortsgruppenvorstand nach den Richtlinien des Landesvorstandes und muss mindestens sechs Wochen vor Beginn, unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung, bekannt gegeben werden.
  - b) Die Ortsgruppenkonferenz gibt sich bei Beachtung dieser Geschäftsordnung ihre Geschäftsordnung selbst.
  - c) Die Leitung der Ortsgruppenkonferenz obliegt dem von der Ortsgruppenkonferenz gewählten Tagungspräsidium.

- d) Anträge können von
- den Betriebsrats- und Jugendvertrauensratskörperschaften und
  - dem Ortsgruppenvorstand
- an die Ortsgruppenkonferenz eingebracht werden.
- e) Die Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Ortsgruppenkonferenz an den Ortsgruppenvorstand einzusenden.
- f) Während der Ortsgruppenkonferenz können Anträge nur eingebracht und zur Behandlung zugelassen werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
- g) Die Ortsgruppenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, ist die Ortsgruppenkonferenz jedoch eine halbe Stunde nach Beginn beschlussfähig.
- h) Beschlüsse werden von der Ortsgruppenkonferenz mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- i) Alle Wahlen hat die Ortsgruppenkonferenz nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen durchzuführen. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- j) Alle anderen Beschlussfassungen und Abstimmungen werden durch ein Zeichen mit der Delegiertenkarte durchgeführt. Die Ortsgruppenkonferenz kann auch eine geheime oder namentliche Abstimmung beschließen.

## § 20. Der Ortsgruppenvorstand

### (1) Zusammensetzung:

- a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
1. der/die Ortsgruppenvorsitzende und die stellvertretenden Ortsgruppenvorsitzenden,
  2. die VertreterInnen der Betriebsratskörperschaften,
  3. die PensionistInnenvertreterInnen,
  4. der/die zuständige SekretärIn.
- b) Beratendes Mitglied ist der/die Vorsitzende der Ortsgruppenkontrolle.
- c) Die Anzahl der zu wählenden Ortsgruppenvorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 lit. a Ziffer 2 ist im Einvernehmen mit dem Landesvorstand vom Ortsgruppenvorstand vorzuschlagen und von der Ortsgruppenkonferenz festzulegen.
- d) In den Ortsgruppenvorstand sind in der Regel die Vorsitzenden der Betriebsratskörperschaften zu wählen. Weiters sind die VertreterInnen der Frauen und Jugend entsprechend der Mitgliederanzahl der weiblichen und jugendlichen Mitglieder zu berücksichtigen. Über Nachrückungen entscheidet auf Antrag der vorschlagenden Betriebsratskörperschaft der Ortsgruppenvorstand.
- e) Als Berechnungsgrundlage gilt der am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesene Mitgliederstand.

- f) Scheidet die/der Ortsgruppenvorsitzende während der Funktionsperiode aus oder ist sie/er dauernd an der Ausübung ihrer/seiner Funktion gehindert, so kann bis zur nächsten Ortsgruppenkonferenz der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/einen geschäftsführende Vorsitzende/geschäftsführenden Vorsitzenden aus dem Kreise des Ortsgruppenvorstandes wählen. Scheidet ein anderes Ortsgruppenpräsidiumsmitglied während der Funktionsperiode aus oder ist an der Ausübung der jeweiligen Funktion dauernd gehindert, so kann bis zur nächsten Ortsgruppenkonferenz der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/einen StellvertreterIn für diese Funktion wählen.
- (2) Aufgaben des Ortsgruppenvorstandes:
- a) Der Ortsgruppenvorstand arbeitet in seinem Bereich nach den Richtlinien der Gewerkschaft und den Beschlüssen des Bundesvorstandes, des Bundespräsidiums und des Landesvorstandes.
- b) Die Aufgaben des Ortsgruppenvorstandes im Einzelnen sind:
1. die Ortsgruppenkonferenz nach den Richtlinien des Landesvorstandes einzuberufen;
  2. einen Bericht über die gewerkschaftliche Arbeit im Ortsgruppenbereich, insbesondere über
    - die Mitgliederentwicklung,
    - die finanzielle Gebarung,
    - die Betriebs- und Organisationsarbeit,
    - die Entwicklung auf dem Gebiet der Wirtschaftzu erstellen und der Ortsgruppenkonferenz vorzulegen;
  3. Wahl der Delegierten zur Bezirks-/Regionalkonferenz gemäß § 14a. Abs. 6, wo keine Bezirks-/Regionalorganisation errichtet ist, die Delegierten zur Landeskongress gemäß § 10a. Abs. 7
  4. die Anträge des Ortsgruppenvorstandes zu beschließen und einzubringen;
  5. die finanziellen Mittel aus den Beitragsanteilen (Budgets) zu verwalten und ein Finanzregulativ zu beschließen;
- c) Der Ortsgruppenvorstand kann Aufgaben dem Ortsgruppenpräsidium übertragen.
- (3) Durchführung der Ortsgruppenvorstandssitzungen:
- a) Der Ortsgruppenvorstand wird von der/dem Ortsgruppenvorsitzenden in der Regel monatlich einberufen. Diese(r) hat den Ortsgruppenvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Ortsgruppenvorstandsmitglieder verlangt.
- b) Der Ortsgruppenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Die Wahl der Delegierten in die ÖGB-Organen erfolgt auf Vorschlag des Ortsgruppenpräsidiums nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (5) Über jede Sitzung des Ortsgruppenvorstandes wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

## **§ 21. Das Ortsgruppenpräsidium**

- (1) Zusammensetzung:
  - a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
    1. der/die Ortsgruppenvorsitzende und die stellvertretenden Ortsgruppenvorsitzenden,
    2. der/die zuständige SekretärIn.
- (2) Die Aufgaben des Ortsgruppenpräsidiums sind:
  - a) die Erledigung der dem Ortsgruppenpräsidium übertragenen Aufgaben;
  - b) die Vorberatung der dem Ortsgruppenvorstand obliegenden Aufgaben;
  - c) dem Ortsgruppenvorstand die Delegierten in ein Ortskartell des ÖGB zur Wahl vorzuschlagen.
- (3) Durchführung der Ortsgruppenpräsidiumssitzungen:
  - a) Die Sitzungen des Ortsgruppenpräsidiums werden von der/dem Ortsgruppenvorsitzenden einberufen und geleitet.
  - b) Das Ortsgruppenpräsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
  - c) Das Ortsgruppenpräsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 22. Die Ortsgruppenkontrolle**

- (1) Zusammensetzung:
  - a) Die Ortsgruppenkontrolle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
  - b) Sie wird von der Ortsgruppenkonferenz gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Angestellte des ÖGB und von dessen Einrichtungen können nicht Mitglieder der Ortsgruppenkontrolle sein.
  - c) Die Ortsgruppenkontrolle wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und einen/eine StellvertreterIn.
- (2) Die Aufgaben der Ortsgruppenkontrolle sind:
  - a) die Einhaltung der Geschäftsordnung und die Durchführung der Beschlüsse zu überwachen;
  - b) die Buchführung und die finanzielle Gebarung der Ortsgruppe zu kontrollieren und
  - c) dem Ortsgruppenvorstand und der Ortsgruppenkonferenz darüber zu berichten.
  - d) Der/die Vorsitzende der Ortsgruppenkontrolle gehört dem Ortsgruppenvorstand als beratendes Mitglied an.

- (3) Die Sitzungen der Ortsgruppenkontrolle werden von der/dem Vorsitzenden einberufen.
- (4) Über jede Sitzung der Ortsgruppenkontrolle wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

### **§ 23. Zahlstellen**

- (1) Die Zahlstelle ist dem Landesvorstand verantwortlich.
- (2) Die Kosten einer Zahlstelle werden vom Beitragsanteil (Budget) der Landesorganisation bestritten.

### **§ 24. Branchenausschüsse**

- (1) Branchenausschüsse können durch Beschluss des Bundesvorstandes zentral und im Bundesland errichtet werden.
- (2) Der Landesvorstand hat gemäß den Beschlüssen des Bundesvorstandes Landesbranchenausschüsse im Bundesland zu errichten.
- (3) Die Branchenausschüsse üben ihre Tätigkeit auf Grund der Beschlüsse des Bundesvorstandes und des Landesvorstandes aus und sind ihnen jeweils verantwortlich.
- (4) Nach außen werden die Branchenausschüsse von der Gewerkschaft vertreten.
- (5) Die Kosten eines Bundesbranchenausschusses werden von der Zentrale, die Kosten eines Landesbranchenausschusses werden vom Budget der Landesorganisation bestritten.

### **§ 24a. Bundesbranchenausschuss**

- (1) Der Bundesbranchenausschuss ist dem Bundesvorstand der Gewerkschaft verantwortlich und besteht aus höchstens 30 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Ersatzmitglied vorzusehen.
- (2) Zusammensetzung des Bundesbranchenausschusses:
  - a) Stimmberechtigte Mitglieder sind die VertreterInnen der jeweiligen Landesbranchenausschüsse, wo keine errichtet sind, die VertreterInnen der Betriebe (Abs.4);
  - b) Beratendes Mitglied ist
    - der/die vom Bundesvorstand mit der Betreuung des Bundesbranchenausschusses beauftragte SekretärIn der Gewerkschaft.
    - je ein/e VertreterIn der Frauen und der Jugend
- (3) Jeder Landesbranchenausschuss entsendet mindestens eine/einen stimmberechtigte/n VertreterIn in den jeweiligen Bundesbranchenausschuss. Darüber hinaus können von den Landesbranchenausschüssen, bis zur Höchstzahl nach Abs. 1, weitere stimmberechtigte VertreterInnen, je nach Branchennotwendigkeit und dem zahlenmäßigem Verhältnis von Betrieben und Mitgliedern in der jeweiligen Branche, entsendet werden. Über die Entsendung der weiteren stimmberechtigten Mitglieder ist zwischen den Landesbranchenausschüssen Einvernehmen herzustellen. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Bundesvorstand.



- (4) Ist in einem Bundesland kein für die Branche zuständiger Landesbranchenausschuss errichtet, so obliegt die Entsendung in den entsprechenden Bundesbranchenausschuss dem Landesvorstand.
- (5) Die Aufgaben des Bundesbranchenausschusses sind:
- a) die Beratung und Berichterstattung über die jeweilige Branchensituation;
  - b) die Beratung, Vorbereitung und Mitwirkung an den Lohn- und Kollektivvertragsverhandlungen in der jeweiligen Branche;
  - c) die Mitwirkung an sonstigen branchenbezogenen und allgemeinen Aktionen der Gewerkschaft;
  - d) die Einbindung aller BetriebsrätInnen und JugendvertrauensrätInnen in die Diskussion über die Branchenangelegenheiten (Branchenkonferenzen);
  - e) die Wahl
    - eines/einer Vorsitzenden und seiner/ihrer StellvertreterInnen,
    - der VertreterInnen des Bundesbranchenausschusses im Bundesvorstand der Gewerkschaft und der Ersatzmitglieder.
  - f) Die Wahlen nach lit. e) haben vor jedem ordentlichen Gewerkschaftstag stattzufinden.
  - g) Scheidet die/der Bundesbranchenausschussvorsitzende während der Funktionsperiode aus oder ist sie/er dauernd an der Ausübung ihrer/seiner Funktion gehindert, so kann der Bundesbranchenausschuss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/einen geschäftsführende Vorsitzende/geschäftsführenden Vorsitzenden aus dem Kreise des Bundesbranchenausschusses wählen.
- (6) Durchführung der Bundesbranchenausschüsse
- a) Der Bundesbranchenausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird von der/dem Vorsitzenden des Bundesbranchenausschusses gemeinsam mit der/dem vom Bundesvorstand der Gewerkschaft mit der Betreuung des Bundesbranchenausschusses beauftragten SekretärIn einberufen.
  - b) Der Bundesbranchenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
  - c) Der Bundesbranchenausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
  - d) Alle Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
  - e) Über jede Sitzung der Bundesbranchenausschüsse wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

### § 24b. Die Landesbranchenausschüsse

- (1) Landesbranchenausschüsse werden entsprechend den Beschlüssen des Bundesvorstandes vom Landesvorstand errichtet und sind dem Landesvorstand der Gewerkschaft verantwortlich.
- (2) Zusammensetzung der Landesbranchenausschüsse:
  - a) Stimmberechtigte Mitglieder sind die VertreterInnen der Betriebe der jeweiligen Branchen, die Mitglieder der PRO-GE sein müssen.
  - b) Beratendes Mitglied ist
    - der/die vom Landesvorstand mit der Betreuung des jeweiligen Landesbranchenausschusses beauftragte SekretärIn der Gewerkschaft.
    - je ein/e VertreterIn der Frauen und der Jugend
- (3) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder (maximal 25) wird von dem Landesvorstand festgelegt und auf die Betriebe der jeweiligen Branchen verteilt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Ersatzmitglied vorzusehen. Ersatzmitglieder müssen nicht aus dem selben Betrieb kommen, wie das stimmberechtigte Mitglied. Die BetriebsrätInnen des jeweiligen Betriebes, die Mitglieder der PRO-GE sind, entsenden das Mitglied in den jeweiligen Branchenausschuss.
- (4) Die Aufgaben der Landesbranchenausschüsse sind:
  - a) die Beratung und Berichterstattung über die jeweilige Branchensituation;
  - b) die Beratung, Vorbereitung und Mitwirkung an den Lohn- und Kollektivvertragsverhandlungen in der jeweiligen Branche im Bundesland;
  - c) die Mitwirkung an sonstigen branchenbezogenen und allgemeinen Aktionen der Gewerkschaft;
  - d) die Einbindung aller BetriebsrätInnen und JugendvertrauensrätInnen in die Diskussion über die Branchenangelegenheiten (Landesbranchenkonferenzen);
  - e) die Wahl
    - eines/einer Vorsitzenden und seiner/ihrer StellvertreterInnen,
    - der VertreterInnen des Landesbranchenausschusses im entsprechenden Bundesbranchenausschuss.
  - f) Die Wahlen nach lit. e) haben vor jeder Landeskonferenz stattzufinden.
  - g) Scheidet die/der Landesbranchenausschussvorsitzende während der Funktionsperiode aus oder ist sie/er dauernd an der Ausübung ihrer/seiner Funktion gehindert, so kann der Landesbranchenausschuss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/einen geschäftsführende Vorsitzende/geschäftsführenden Vorsitzenden aus dem Kreise des Landesbranchenausschuss wählen.

- (6) Durchführung der Landesbranchenausschüsse:
- a) Die Landesbranchenausschüsse treten mindestens zweimal im Jahr zusammen und werden von der/dem Vorsitzenden gemeinsam mit der/dem vom Landesvorstand der Gewerkschaft mit der Betreuung des Landesbranchenausschusses beauftragten SekretärIn einberufen.
  - b) Die Landesbranchenausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
  - c) Die Landesbranchenausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
  - d) Alle Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
  - e) Über jede Sitzung der Landesbranchenausschüsse wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

### **§ 25. Frauenabteilung**

- (1) In allen Organisationsbereichen der Gewerkschaft sind, wenn die Voraussetzungen vorliegen, Organe der Frauenabteilung zu errichten.
- (2) Die Frauenabteilung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesvorstandes bedarf, selbst.

### **§ 26. Jugendabteilung**

- (1) In allen Organisationsbereichen der Gewerkschaft sind, wenn die Voraussetzungen vorliegen, Organe der Jugendabteilung zu errichten.
- (2) Die Jugendabteilung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesvorstandes bedarf, selbst.

### **§ 27. PensionistInnenabteilung**

- (1) In allen Landesorganisationen sind, wenn die Voraussetzungen vorliegen, LandespensionistInnenausschüsse zu errichten.
- (2) Wurden in mindestens zwei Landesorganisationen LandespensionistInnenausschüsse errichtet, so ist auch ein Bundespensionistenausschuss zu errichten.
- (3) Die PensionistInnenabteilung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesvorstandes bedarf, selbst.

## § 28. Mitgliederversammlungen

- (1) In jedem Bundesland sind Mitgliederversammlungen durchzuführen. Sie gliedern sich im Bedarfsfall nach Berufszweigen und Sektionen. Die Mitgliederversammlung dient der unmittelbaren Mitwirkung der einzelnen Mitglieder an der Tätigkeit der Gewerkschaft.
- (2) Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf abzuhalten. Zur Wahl der Delegierten gemäß § 4a. Abs. 7 lit. b sind Mitgliederversammlungen für sonstige aktive Mitglieder und PensionistInnen jedenfalls zeitgerecht vor jedem ordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Landesvorstandes entweder auf Landes-, Bezirks-/Regional oder Ortsebene durchzuführen. Ihre organisatorische Vorbereitung, die Einberufung und Durchführung obliegt dem Landesvorstand. Dieser kann den Bezirks-/Regionalvorstand oder den Ortsgruppenvorstand damit beauftragen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind in der Mitgliederzeitschrift oder in sonstiger geeigneter Weise (zum Beispiel durch Aushang im Betrieb oder persönliche Einladung) spätestens drei Wochen vor ihrer Durchführung bekannt zu machen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der eingeladenen Mitglieder anwesend sind. Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder ist die Mitgliederversammlung jedoch eine halbe Stunde nach Beginn beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen werden durch ein Zeichen mit der Stimmkarte durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann auch eine geheime oder namentliche Abstimmung beschließen.
- (7) Wahlen haben nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen zu erfolgen. Eine offene Abstimmung bei Mitgliederversammlungen ist möglich, wenn der Antrag auf offene Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen worden ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt
  - a) die Delegierten zum ordentlichen Gewerkschaftstag gemäß § 4a. Abs. 7 lit. b,
  - b) die PensionistInnenvertreterInnen in den Ortsgruppenvorstand, Bezirks-/Regionalvorstand, wo diese nicht bestehen in den Landesvorstand.
- (9) Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des einberufenden Organes und ist getrennt für die sonstigen aktiven Mitglieder und die PensionistInnen durchzuführen.
- (10) Die Mitglieder des Landesvorstandes beziehungsweise der Bezirks-/Regional- und Ortsgruppenvorstände sind berechtigt, mit beratender Stimme an jeder Mitgliederversammlung in ihrem Organisationsbereich teilzunehmen.

### § 29. Die Schiedskommission

- (1) Über Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern und der Gewerkschaft oder zwischen Gewerkschaftsmitgliedern entstehen, entscheidet eine vom Gewerkschaftstag zu wählende Schiedskommission. Sie besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n.
- (2) Die Mitglieder der Schiedskommission fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Ausfertigung.
- (3) Sind Mitglieder der Schiedskommission selbst an einem Streitfall beteiligt, so ist die Bundeskontrollkommission berechtigt, die Beteiligten für die Dauer des Verfahrens zu suspendieren und eine vorübergehende Besetzung der offenen Stellen durch Ersatzmitglieder zu veranlassen.
- (4) Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Gewerkschaften und über Beschwerden von Gewerkschaften über Mitglieder anderer Gewerkschaften entscheidet eine vom Bundesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes gebildete Schiedskommission.
- (5) Gegen einen Beschluss der Schiedskommission ist die Berufung an den Gewerkschaftstag zulässig.

### § 30. Fraktionen

- (1) Die Gewerkschaft ist überparteilich. Fraktionen gewährleisten jedoch den notwendigen weltanschaulichen Spielraum und haben eine wesentliche Bedeutung für die Existenz und Stärke der Gewerkschaft.
- (2) Die Anerkennung, die Aufgaben und die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten von Fraktionen sind in einer Fraktionsordnung der Gewerkschaft zu regeln. Diese ist vom Bundesvorstand zu beschließen.

### § 31. Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Österreichischen Gewerkschaftsbund wird durch freiwilligen Beitritt und durch Aufnahme in die Gewerkschaft erworben.
- (2) Über die Aufnahme in die Gewerkschaft entscheidet der Bundesvorstand.
- (3) Der Bundesvorstand der Gewerkschaft ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen, wenn durch die Aufnahme die Interessen der Gewerkschaft nachweisbar geschädigt würden.
- (4) Dem Bewerber/der Bewerberin, dessen/deren Aufnahme von der Gewerkschaft abgelehnt wurde, steht binnen 14 Tagen nach Zustellung der Ablehnung das Recht der Beschwerde an den Bundesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zu.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist an die Zustimmung des Bundesvorstandes des Österreichischen Gewerkschaftsbundes gebunden.
- (6) Die Mitgliedschaft zum ÖGB und die Aufnahme in die Gewerkschaft kann nach Eintritt in den Ruhestand nicht erworben werden.
- (7) Eine bestehende Mitgliedschaft bleibt bei Übertritt in den Ruhestand oder Pensions- (Renten)Bezug aufrecht.

### **§ 32. Ruhen der Mitgliedschaft**

- (1) Durch Beschluss des Bundesvorstandes der Gewerkschaft kann die Mitgliedschaft auf Grund eines begründeten Ansuchens für die Dauer von bis zu drei Jahren ruhen. Während der Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft ist ein Anerkennungsbeitrag zu leisten.

Triftige Gründe für das Ruhen der Mitgliedschaft sind:

- a) die Annahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit;
  - b) ein vorübergehendes Ausscheiden aus der unselbstständigen Erwerbstätigkeit wegen der Geburt eines Kindes – sofern nicht Abs.3 anzuwenden ist - oder wegen Pflege eines bzw. einer im Familienverband lebenden Angehörigen.
- (2) Die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes beim Österreichischen Bundesheer bzw. die Zeit für die Ableistung des Zivildienstes wird als Mitgliedszeit mit dem Durchschnitt der in den letzten 6 Monaten vor der Einberufung entrichteten Vollbeiträge voll angerechnet, sofern unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes die Mitgliedschaft durch 6 Monate (26 Wochen) ununterbrochen bestanden hat. Beiträge für die Zeit des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes sind nicht zu leisten.
- (3) Die Zeit der Schutzfrist bzw. des Karenzurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz, Elternurlaubsgesetz oder dienstrechtlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen wird als Mitgliedszeit mit dem Durchschnitt der in den letzten 6 Monaten vor Antritt der Schutzfrist bzw. des Karenzurlaubs entrichteten Vollbeiträge voll angerechnet, sofern unmittelbar vor Antritt der Schutzfrist bzw. des Karenzurlaubs nach den genannten Rechtsnormen die Mitgliedschaft 6 Monate (26 Wochen) ununterbrochen bestanden hat. Beiträge für die Zeit der Schutzfrist bzw. des Karenzurlaubs nach den genannten Rechtsnormen sind nicht zu leisten.

### **§ 33. Mitgliedschaft bei ausländischen Gewerkschaften**

- (1) Zeiten der Mitgliedschaft, die bei ausländischen Gewerkschaften erworben wurden, gelten als inländische Mitgliedszeiten, wenn hierüber ein Gegenseitigkeitsverhältnis zum ÖGB und den ihm angehörenden Gewerkschaften besteht und Zeiten der Mitgliedschaft beim ÖGB unmittelbar vorausgingen oder nachfolgten.
- (2) Besteht kein Gegenseitigkeitsverhältnis, können Mitgliedszeiten bei ausländischen Gewerkschaften nicht als Mitgliedszeiten beim ÖGB angerechnet werden. Der Bundesvorstand der Gewerkschaft kann in diesem Fall ein Ruhen der Mitgliedschaft beim ÖGB bis zu drei Jahren beschließen.

### **§ 34. Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Dienstleistungen beziehungsweise die Einrichtungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaft nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, regelmäßig durch Gewerkschaftsmedien über die Leistungen des ÖGB und der Gewerkschaft informiert zu werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Gewerkschaft teilzunehmen, sofern sich diese Veranstaltungen nicht auf eine besondere Personengruppe oder ein Organ beschränken.
- (4) Dem Mitglied stehen in den Regionen Ansprechpersonen zur Verfügung.

### **§ 35. Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) zur Erreichung der Ziele des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaft nach besten Kräften beizutragen und deren Ansehen zu wahren,
- b) die Vorschriften der Statuten, der Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse der Organe des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaft einzuhalten,
- c) die entsprechenden Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu entrichten,
- d) gewerkschaftliche Disziplin bei der Durchführung von beschlossenen Aktionen zu halten und jedes dem Ansehen des ÖGB und der Gewerkschaft abträgliche Verhalten zu vermeiden,
- e) nach besten Kräften im Organisationsleben der Gewerkschaft mitzuarbeiten,
- f) bei Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis vor einer Anrufung der ordentlichen Gerichte die Streitfrage durch die Schiedskommission der Gewerkschaft (§ 29) entscheiden zu lassen.

### **§ 36. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt;
- b) wenn das Mitglied, abgesehen von den Fällen des § 32, zum Stichtag 31.12. eines Jahres, aus eigenem Verschulden länger als sechs Monate (26 Wochen) mit den Beiträgen im Rückstand ist;
- c) durch schriftlich erklärten Ausschluss, durch den Bundesvorstand der Gewerkschaft, bei schwer wiegenden Verletzungen der Pflichten des Mitgliedes (§ 35). Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung die Beschwerde an die Schiedskommission der Gewerkschaft (§ 29) erheben. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu;
- d) durch Tod des Mitgliedes.

### **§ 37. Aufbringung der Mittel**

- (1) Die Ausgaben des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaften werden gedeckt
  - a) aus den Beiträgen der Mitglieder,
  - b) aus dem Vermögen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaften,
  - c) aus sonstigen Zuwendungen und Erträgen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Gewerkschaft auf Grund der Beschlüsse des Bundesvorstandes des Österreichischen Gewerkschaftsbundes eingehoben und zur Deckung der Ausgaben des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaft sowie der bestehenden Unterstützungseinrichtungen verwendet.

- (3) Der Bundesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Sofern die Gewerkschaft höhere Beiträge von ihren Mitgliedern einheben will, bedarf es hierzu der Genehmigung des Bundesvorstandes des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Bei Differenzen entscheidet der Bundesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes mit Mehrheitsbeschluss.

### **§ 38. Vertretung der Gewerkschaft nach außen**

- (1) Die Vertretung der Gewerkschaft nach außen steht dem/der Bundesvorsitzenden, im Verhinderungsfall einem/einer von ihm/ihr beauftragten stellvertretenden Bundesvorsitzenden, zu. Ist ein derartiger Auftrag nicht erteilt worden, ist § 5b Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Zeichnung für die Gewerkschaft ist rechtsverbindlich, wenn sie von der/dem Bundesvorsitzenden oder dem/der beauftragten stellvertretenden Bundesvorsitzenden und einem/einer BundessekretärIn oder dem/der beauftragten stellvertretenden BundessekretärIn vollzogen ist.
- (3) Schriftstücke, die den Aufgabenbereich der einzelnen Abteilungen der Gewerkschaft betreffen und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, können im gemeinsamen schriftlichen Auftrag des/der Bundesvorsitzenden beziehungsweise dessen/deren StellvertreterIn und einem/einer BundessekretärIn von den einzelnen SekretärInnen beziehungsweise mit einem/einer BundessekretärIn oder stellvertretenden BundessekretärIn gezeichnet werden.
- (4) Für den sich gemäß der Geschäftsordnung der Gewerkschaft für den Aufgabenbereich der Organe der Gewerkschaft ergebenden Schriftwechsel gelten analog die gleichen Grundsätze.
- (5) Geschäftsfälle, wie der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften sowie die Veranlagung liquider Mittel und die Aufnahme von Krediten, Darlehen, die die PRO-GE und somit den ÖGB finanziell verpflichten, können nur unter Beachtung der Voraussetzungen des § 22 Abs.2) der ÖGB-Statuten rechtswirksam abgeschlossen werden und bedürfen der Zeichnung durch die/den Bundesvorsitzende/n und die/den BundessekretärIn.

### **§ 39. Auflösung der Gewerkschaft**

Für den Fall der Auflösung gelten die Bestimmungen der Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sinngemäß.